

## Vorblatt

### Ziel(e)

Die Vorschriften zum Schutz vor Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihrer Arbeit Einwirkungen vor explosionsfähigen Atmosphären oder Gefährdungen vor biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder sein könnten, entsprechen den EU-Bestimmungen und den bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT und der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA.

Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche chemische Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzrecht (hier: Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären und Schutz gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe) mit dem Chemikalienrecht

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Aktualisierung der Verweise auf die verschiedenen Bundesverordnungen, insbesondere auf die Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) und die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) sowie Umsetzung von EU-Recht

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht.

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 65 vom 5.3.2014, S.1.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft und die Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe geändert werden**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der **Richtlinie 2014/27/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 wurden 5 arbeitnehmerschutzrechtliche EU –Richtlinien (Richtlinie 92/58/EWG, Richtlinie 92/58/EWG, Richtlinie 94/33/EG, Richtlinie 98/24/EG und Richtlinie 2004/37/EG) zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1278/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) abgeändert. Diese Änderungen waren notwendig, weil mit der chemikalienrechtlichen CLP-VO in der Union ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen eingeführt worden ist, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht. Die genannten arbeitnehmerschutzrechtlichen EU-Richtlinien enthielten aber Verweise auf das frühere chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem und mussten daher an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System angepasst werden.

Die zur Richtlinien-Umsetzung notwendigen Anpassungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf Bundesebene erfolgten zum Teil durch Novellierung des ASchG und zum Teil durch Anpassungen von Arbeitnehmerschutzverordnungen. Mit BGBl. I Nr. 60/2015 vom 27. Mai 2015 wurde in Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU u.a. eine Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes kundgemacht. Im Einzelnen enthält diese Novelle für den Bereich des Landarbeitsrechts folgenden wesentlichen Inhalt:

- die Anpassung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe
- die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an das System der CLP-VO.

Eine Umsetzung der RL 2014/27/EU in der Landarbeitsordnung 2001 (STLAO) erfolgte mit der 13. STLAO-Novelle mit LGBl. Nr. 117/2015.

Weiters wurde mit **BGBl. II Nr. 186/2015** vom 30. Juni 2015 u.a. die Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) und die Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (VbA) geändert.

Um dem ebenfalls für den Geltungsbereich der **Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft** (VEXAT LuFw), LGBl. Nr. 60/2005, und dem für den Geltungsbereich der **Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe**, LGBl. Nr. 55/2001, bestehenden Umsetzungsbedarf nachzukommen sowie den geltenden Bundesvorschriften aus der Sicht der Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus im DienstnehmerInnenschutz zu entsprechen, werden im vorliegenden Entwurf die erforderlichen Änderungen auf Basis der Bundesverordnungen (VEXAT und VbA) vorgenommen. Es werden im Artikel 1 die Änderungen der VEXAT durch BGBl. II Nr. 186/2015 sowie durch BGBl. II Nr. 33/2012 nachvollzogen. Im Artikel 2 werden die erforderlichen Änderungen auf Basis der Bundesverordnung (VbA), BGBl. II Nr. 186/2015, vorgenommen.

**Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Bei Nichtumsetzung der RL 2014/27/EU ist mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu rechnen.

**Ziele**

Die Vorschriften zum Schutz vor Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihrer Arbeit Einwirkungen vor explosionsfähigen Atmosphären oder Gefährdungen vor biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder sein könnten, entsprechen den EU-Bestimmungen und den bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT und der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA.

Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzrecht (hier: Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft und die Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe) mit dem Chemikalienrecht

**Maßnahmen**

Anpassung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe in der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft und in der Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

Aktualisierung der Verweise auf die verschiedenen Bundesverordnungen und Umsetzung von EU-Recht

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land oder die Gemeinden zu erwarten. Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (VEXAT LuFw):

#### Zu Z. 1:

Der Titel der Verordnung wird aktualisiert.

#### Zu Z. 2:

Die Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004 soll in der letzten Fassung, BGBl. II Nr. 186/2015, auch für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden sein, wobei die abweichenden Bestimmungen aufgelistet sind.

#### Zu Z. 3:

Durch die Änderungen des § 123 Abs. 4 STLAO mit LGBl. Nr. 117/2015 ist eine entsprechende Verweisanpassung erforderlich. Die brandgefährlichen Arbeitsstoffe sind nunmehr im § 123 Abs. 4 STLAO geregelt.

#### Zu Z. 4:

Es werden die letzten Fassungen der Gerbeordnung und des Akkreditierungsgesetzes zitiert.

#### Zu Z. 5:

Die nicht anzuwendenden Bestimmungen der VEXAT werden ergänzt, da diese Regelungen medizinisch genutzte Räume betreffen, die in der Land- und Forstwirtschaft nicht vorkommen.

#### Zu Z. 6:

Gemäß der VEXAT LuFw ist die Bundesverordnung (VEXAT) samt Anhang (Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen –Kabel- und Leitungen) anzuwenden.

Mit BGBl. I Nr. 33/2012 wurde dieser Anhang in drei sicherheitstechnischen Punkten geändert, wobei der 1. März 2012 als Stichtag festgelegt wurde. Die Änderungen entsprechen dem Stand der Technik und sollen in der VEXAT LuFw nachvollzogen werden. Die VEXAT erlaubt den Fortbestand der alten Elektronanlage, wenn sie vor dem Stichtag (1. März 2012) so errichtet wurde. Es ist daher ein entsprechender Stichtag als Anpassungsbestimmung auch in § 1 Z. 15 der VEXAT LuFw aufzunehmen.

#### Zu Z. 7:

Es werden die durch diese Verordnung umgesetzten EU-Richtlinien aufgelistet.

#### Zu Z. 8:

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.

### Zu Artikel 2 (VbA LuFw):

#### Zu Z. 1:

Der Titel der Verordnung wird aktualisiert.

#### Zu Z. 2 bis 5 (§§ 1 und 2):

Es handelt sich um notwendige Zitat Anpassungen an das geltende Recht (STLAO) und die Aktualisierung der letzten Fassung der anzuwendenden Verordnung biologische Arbeitsstoffe-VbA, BGBl. II. Nr. 186/2015.

#### Zu Z. 6 (§ 2a):

In dieser Bestimmung werden die umgesetzten EU-Richtlinien angeführt.

#### Zu Z. 7 (§ 3):

Der Absatz 2 kann entfallen, da die RL 90/679/EWG mit der RL 2000/54/EG aufgehoben wurde und das EU-Recht außerdem einen eigenen Paragrafen bilden soll.

#### Zu Z. 8:

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestimmt.